

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SCHMITZSTRASSE 4, 49429 VISBEK

**Bürgermeister der Gemeinde Visbek  
Herrn Gerd Meyer**

**Rathausplatz 1  
49429 Visbek**

**Dipl.-Ing. Josef Diersen  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Gemeinde Visbek**

Schmitzstraße 4  
49429 Visbek  
Tel: 04445 - 7845  
[jd@diersen-products.de](mailto:jd@diersen-products.de)

Visbek 17. Dezember 2013

### **Anregung gem. § 34 NKomVG - Überarbeitung der Straßenausbausatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits mehrfach in Ratssitzungen erwähnt sollte nach meiner Auffassung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Visbek überarbeitet und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Die derzeit gültige Straßenausbausatzung bezieht sich auf das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Juli 1997. Inzwischen gibt es aber eine Neufassung vom 23. Januar 2007( siehe Anlage). Hier wird den Kommunen sehr viel Spielraum für eine bürgerfreundlich Gestaltung überlassen.

#### **Hauptanliegen:**

Die Gemeinde Visbek richtet ihre Straßenausbauplanung nach ihrer jeweiligen finanziellen Situation aus. Die finanzielle Situation der Visbeker BürgerInnen jedoch findet keine Berücksichtigung. Dies sollte aus meiner Sicht schnellstmöglich geändert werden, so dass den BürgerInnen ein Zeitraum von zwei Jahren für die Ableistung ihrer Beitragsschuld nach Erhalt des Beitragsbescheides eingeräumt wird. Weiterhin sollte den BürgerInnen grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, die Beitragsschuld in vier Raten zu begleichen. Weiterhin sollte zur Entlastung unserer BürgerInnen der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand grundsätzlich erhöht werden.

Notwendige Überarbeitung: § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand / § 9 Entstehung der Beitragspflicht / §10 Vorausleistungen (ersatzlos streichen) / § 13 Fälligkeit

#### **Weitere Beispiele zu überarbeitender Punkte:**

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand: (2) 2. mit starkem innerörtlichen Verkehr (genauerer Definition) 2. e) Busbuchten und Bushaltestellen (kein Kostenanteil für die BürgerInnen)  
(3) Zuschüsse Dritter sind, .. zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden. (ersatzlos streichen)

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes:

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme ... besteht (genauere Definition)

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Ing. Josef Diersen

Anlage: Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 § 6

**Amtliche Abkürzung:** NKAG  
**Fassung vom:** 23.01.2007  
**Gültig ab:** 01.01.2007  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Gliederungs-Nr:** 2031001

**Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz  
(NKAG)  
in der Fassung vom 23. Januar 2007  
§ 6  
Beiträge**

(1) <sup>1</sup> Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

<sup>2</sup> Zum Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Gemeinde oder der Landkreis bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde oder dem Landkreis geschuldet werden.

(2) Beiträge können auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden (Aufwandspaltung).

(3) <sup>1</sup> Der Aufwand kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. <sup>2</sup> Die Einheitssätze sind nach den Aufwendungen festzusetzen, die in der Gemeinde oder dem Landkreis üblicherweise durchschnittlich für vergleichbare Einrichtungen aufgebracht werden müssen. <sup>3</sup> Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Gemeinde oder des Landkreises für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen. <sup>4</sup> Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Landkreis für die Einrichtungen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben. <sup>5</sup> Bei leitungsgebundenen Einrichtungen kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden; werden Beiträge für Teileinrichtungen erhoben, so ist der hierfür erforderliche Aufwand zugrunde zu legen. <sup>6</sup> Der Aufwand, der erforderlich ist, um das Grundstück eines Anschlussnehmers an Versorgungs- und Abwasseranlagen anzuschließen, kann in die Kosten der Einrichtungen einbezogen werden. <sup>7</sup> Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.

(4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(5) <sup>1</sup> Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. <sup>2</sup> Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden. <sup>3</sup> Wird eine Beitragssatzung für mehrere gleichartige Einrichtungen erlassen und kann der Beitragssatz für die einzelnen Einrichtungen in ihr nicht festgelegt werden, so genügt es, wenn in der Satzung die Maßnahmen, für die Beiträge erhoben werden, nach Art und Umfang bezeichnet werden und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt wird.

<sup>4</sup> Wenn die Einrichtungen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Landkreis selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Beitrages ein dem besonderen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gebietskörperschaft entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. <sup>5</sup>

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen des Absatzes 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 4 mit der Beendigung des Abschnitts.

(7) <sup>1</sup> Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. <sup>2</sup> Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. <sup>3</sup> Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. <sup>4</sup> Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen. <sup>5</sup> Die Satzung kann Bestimmungen über die Ablösung des Betrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.

(8) <sup>1</sup> Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup> Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. <sup>3</sup> Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. <sup>4</sup> Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatzes 8 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Absatzes 8 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Absatzes 8 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(10) Die Vorausleistungs- und Beitragspflichtigen sind berechtigt, die Beitragskalkulation und die Aufwandsermittlung einzusehen.